

Beschlussvorlage Nr. 082/2025



Dez/Amt: I / 20.
Bearbeiter: Frenkel, Florian
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 32.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.08.2025	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	28.08.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Beteiligungen der Stadt Heidenau • Bestimmung der Stadträte als Mitglieder des Aufsichtsrates der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH)

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat beschließt, dass 4 Aufsichtsratsmandate der WVH entsprechend der Regelung des § 98 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat besetzt werden; die Verteilung der Aufsichtsratsmandate wird entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 Hauptsatzung nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare/Niemeyer vorgenommen.
2. Den Fraktionen im Stadtrat stehen die folgenden Sitze bei der Besetzung der Aufsichtsratsmandate zu:

Fraktion CDU / FDP	1 Sitz
Fraktion AfD	1 Sitz
Fraktion Die Linke / SPD	1 Sitz
Fraktion HBI / BOD	1 Sitz
3. Die Fraktionen im Stadtrat haben der Bürgermeisterin bis zum 1. September 2025 die Stadtratsmitglieder für die Besetzung des Aufsichtsrates namentlich schriftlich zu benennen.
4. Alle für den Aufsichtsrat der WVH bestimmten Personen haben der Bürgermeisterin als Voraussetzung für die gesellschaftsrechtliche Umsetzung bis zum 1. September 2025 eine Erklärung über die gem. § 98 Abs. 2 S. 4 SächsGemO erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde vorzulegen (Anlage 082/2025-1).

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der WVH getragen.

Erläuterung:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

I. Zusammensetzung des Aufsichtsrates der WVH

Die Stadt Heidenau ist alleinige Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH). Ihr steht damit das Recht zu, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestimmen.

Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der WVH (GesV WVH) ist durch den Stadtrat der Stadt Heidenau mit der BV 072/2023 beschlossen worden.

Die Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder der WVH erfolgt durch den Stadtrat (§ 98 Abs. 2 SächsGemO und § 7 Abs. 2 GesV WVH). Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt widerruflich in einer Gesellschafterversammlung der WVH durch die Stadt Heidenau als Gesellschafterin des Unternehmens.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages (GV) der WVH regelt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern.

Mit der Beschlussfassung 074/2024 sind zwei externe Personen mit Sachkunde in den Aufsichtsrat der WVH gewählt worden.

Mit der Beschlussfassung 081/2025 ist die Bürgermeisterin gem. § 98 Abs. 2 SächsGemO zum Mitglied des Aufsichtsrates bestimmt worden.

Bei dieser Verfahrensweise verbleiben vier Mandate im Aufsichtsrat der WVH, die durch Mitglieder des Stadtrates zu besetzen sind.

II. Verfahren zur Besetzung der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Gemeinderat

Nach § 98 Abs. 2 SächsGemO erfolgt die Bestimmung der Aufsichtsräte durch den Gemeinderat. Ist mehr als ein Mitglied zu bestimmen, gilt § 42 Abs. 2 der SächsGemO entsprechend. Damit sind die Vorschriften für die Besetzung der beschließenden Ausschüsse entsprechend auf die Besetzung des Aufsichtsrates der WVH anzuwenden.

Gemäß der Bestimmung des § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen.

Mit der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Ergänzung des § 42 Abs. 2 SächsGemO bestehen für die Besetzung von Ausschüssen die folgenden Möglichkeiten:

- Einigung
- Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl
- Benennung entsprechend Stärkeverhältnis Fraktionen

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, können die Mitglieder von den Stadträten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Der Stadtrat kann anstelle der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sich der Aufsichtsrat nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt.

Durch den Verweis in § 98 SächsGemO auf den § 42 Abs. 2 SächsGemO kommt für die Ermittlung der Zusammensetzung der Ausschüsse das in § 6 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Heidenau festgelegte Höchstzahlverfahren nach Hare/Niemeyer zur Anwendung, um das spiegelbildliche Abbild des Stärkeverhältnisses der Fraktionen zu ermitteln.

Wenn der Stadtrat mit einfacher Mehrheit beschließt, das sogenannte Benennungsverfahren durchzuführen, hat der Stadtrat festzustellen, wie viele Sitze den jeweiligen Fraktionen zustehen, wenn die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (analog zum Ausschuss) spiegelbildlich der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen soll.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 hat sich die Fraktion „HBI/BOD“ gegründet, was zu einer Änderung der Mandatsverteilung im Stadtrat und in den Ausschüssen führt. Da die Mandatsverteilung im Aufsichtsrat spiegelbildlich zu der des Stadtrates sein muss, muss auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der WVH neu beschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des neuen Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Heidenau ergibt sich bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach Hare/Niemeyer folgende Sitzverteilung für die Fraktionen bei der Besetzung des Aufsichtsrates:

Berechnung der Mandate (Sitze) nach Hare/Niemeyer

Gesamtstimmenzahl (= Mitglieder des Stadtrates ohne BM): 22
Anzahl Mandate Aufsichtsrat, die durch Stadtrat besetzt werden sollen 4

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren Hare/Niemeyer (Stimmen/Teiler):

Fraktionen				fraktionslos
CDU / FDP	AfD	Die Linke / SPD	HBI / BOD	Hr. Schreiber
$8 \times 4 / 22 = 1,45$ → 1. Sitz	$7 \times 4 / 22 = 1,27$ → 2. Sitz	$3 \times 4 / 22 = 0,55$ → 3. Sitz	$3 \times 4 / 22 = 0,55$ → 4. Sitz	$1 \times 4 / 22 = 0,18$

Die Sitze im Aufsichtsrat werden zunächst nach den Vor-Komma-Zahlen und anschließend nach den höchsten Nach-Komma-Zahlen zugeteilt.

Damit stehen bei der Besetzung des Aufsichtsrates der WVH den gebildeten Fraktionen im Stadtrat der Stadt Heidenau folgende Sitze zu:

Fraktion CDU / FDP	1 Sitz
Fraktion AfD	1 Sitz
Fraktion Die LINKE / SPD	1 Sitz
Fraktion HBI / BOD	1 Sitz

Im Falle einer Beschlussfassung für die Durchführung des Benennungsverfahrens haben die Fraktionen dem Bürgermeister die in den Aufsichtsrat der WVH zu berufenden Mitglieder namentlich schriftlich zu benennen.

Sollte eine Beschlussfassung zur Anwendung des Benennungsverfahrens nicht die erforderliche Mehrheit finden, wären in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen unter Bindung an die Wahlvorschläge zu wählen.

Die Fraktionen sind vorsorglich aufgefordert worden, Wahlvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrates einzureichen. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Ein Stadtrat darf auch nur auf einem Wahlvorschlag vertreten sein.

Bei der Wahl hat der Bürgermeister kein Stimmrecht, weil das Wahlrecht 'den Gemeinderäten' vorbehalten ist.

Bei der Verhältniswahl hat jeder Stadtrat eine Stimme. Die Wahlhandlung erfolgt grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln.

Es sind folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Fraktion CDU / FDP	Reno König
Fraktion AfD	Gabriele Stephan
Fraktion Die LINKE / SPD	Steffen Thiele
Fraktion HBI / BOD	Michael Schürer

Hinzuweisen ist noch darauf, dass für den Fall, dass eine Einigung und eine Beschlussfassung zum Benennungsverfahren nicht zustande kommen und die Wahl des Aufsichtsrates zur Anwendung kommt, noch in der Sitzung des Stadtrates die weiteren Fraktionen und Stadträte berechtigt sind, Wahlvorschläge einzureichen.

III. Sachkunde

§ 98 Abs. 2 S. 4 SächsGemO dürfen in den Aufsichtsrat nur Personen bestimmt werden, die über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Mit der Beschlussvorlage 071/2024 ist den Stadträten der Leitfaden 'Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen' des Sächs. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnis gegeben worden.

Mit der Eigenerklärung gem. Anlage 082/2025-1 haben die durch den Stadtrat bestimmten Aufsichtsratsmitglieder zu erklären, dass sie über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Eine fehlende Erklärung über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde führt dazu, dass die (gesellschaftsrechtliche) Berufung in den Aufsichtsrat der WVH nicht vollzogen werden kann.

Anlagen:

Anlage 082/2025-1: Erklärung Sachkunde

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 082/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			